

Bitte beachten:

**Einschränkung
der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
an Oberflächengewässern !**

Grundlage: Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013

**Seit dem 1. Januar 2014 ist in Baden-Württemberg
der Einsatz und die Lagerung
von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
in einem Bereich von fünf Metern verboten**

(ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel).

**Die fünf Meter-Regelung gilt nur für Gewässerrandstreifen
an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung,
Auskünfte erteilen die unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern.**